

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 98

Donnerstag, den 17. August

1922

Inhalt: Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung zum Staatsangehörigkeitsabkommen zwischen Deutschland und Dänemark vom 24. Juli 1922 S. 367. — Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Raigerbüttel. S. 368. — Bekanntmachung, betreffend Erlangung der Befähigung zur freien Anstellung als Volksschullehrern. S. 370.

Bekanntmachungen des Senats.

Bekanntmachung

zur Ausführung der Verordnung zum Staatsangehörigkeitsabkommen zwischen
Deutschland und Dänemark vom 24. Juli 1922.

Auf Grund der Verordnung zum Staatsangehörigkeitsabkommen zwischen Deutschland und Dänemark vom 24. Juli 1922 (Reichsgesetzblatt S. 686) bestimmt der Senat, daß für das hamburgische Staatsgebiet mit Ausnahme des Amtes Ripebüttel die Aufsichtsbehörde für die Standesämter, für das Amt Ripebüttel der Amtspräsident als höhere Verwaltungsbehörden (Optionsbehörden) im Sinne der §§ 1 und 2 der Verordnung und als höhere Verwaltungsbehörden (Heimatbehörden) im Sinne des § 5 der Verordnung anzusehen sind.

Falls die örtlich zuständige Heimatbehörde nach § 5 Abs. 2 der Verordnung nicht festzustellen ist, so ist für das gesamte hamburgische Staatsgebiet die Aufsichtsbehörde für die Standesämter zuständig.

Die Entscheidung über Anträge auf Befreiung von der Bedingung der Wohnsitzverlegung überträgt der Senat gemäß § 4 der Verordnung den als Heimatbehörden bestimmten Behörden.

Ergeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 14. August 1922.

Bekanntmachungen der Verwaltungsbehörden und der nachgeordneten Stellen.

Bekanntmachung,

betreffend

. Abänderung der Raiegebühren.

Auf Grund des § 8 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Betriebs- und Gebührenordnung für die Raianlagen und des Eisenbahn-Rai-Regulativs, vom 20. Juni 1919 wird mit Wirkung vom

17. August 1922

der Teuerungszuschlag von 350 % (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 87 Seite 325) auf

500 %

erhöht.

Für Lagerung während der ersten 6 oder 12 Werktage nach den Bestimmungen des § 26 bleibt der bisherige Teuerungszuschlag von 100 % in Kraft; dagegen wird für die Lagerung über diese Fristen hinaus sowie bei Lagerungen gemäß Abs. 2 des § 26 der Teuerungszuschlag von 100 % auf 166 2/3 % erhöht.

§ 27 Ziffer 4 b erhält folgende Fassung:

Für Wägungen auf der Gleiswage werden die Sätze des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs angewendet.

Der Mindestsatz gemäß § 31 Absf. 2 wird auf M 10 erhöht.

An Stelle der bisherigen Grundgebühr von M 3,20 für 100 kg für die Benutzung des Sammel- bzw. des Verteilungsschwupps (§ 13 des Eisenbahn Rai Regulativs) tritt die Grundgebühr von M 2,30 für 100 kg.

Unter Zugrundelegung dieser Bestimmungen und unter Abänderung stellen sich die Raiegebühren einschließlich der Teuerungszuschläge wie folgt:

Betriebs- und Gebührenordnung für die Raianlagen:

§ 22	I. 1a (Rammgebühren)		M	4,20,	
	b	"		2,10,	
	2a	"		2,40,	
	b	"		1,20,	
	II. 1 (Umschlaggebühren)			14,—,	
	2	"		9,—,	

§ 23	Abf. 2	Ziffer 1 (Raumgebühren)	„	0,90,
		2	„	0,20,
§ 24	Abf. 2	(Zuschläge zu den Umschlagsgebühren)	„	7,—,
		3	„	12,—,
§ 26	Ziffer 1	(Lagergeld)	„	0,50 0,50
		2	„	1,50 1,50
	Abf. 3		„	4,—,
§ 27	Ziffer 1	(Wägegeld)	„	3,—,
		2	„	4,80,
		3	„	6,—,
		4a	„	2,50,
		4b	„	75,—,
	Abf. 3		„	0,60,
§ 28		(Strangelb)	„	7,—,
			„	8,—,
			„	9,—,
			„	10,—,
			„	12,—,
	Abf. 2		„	9,—,
§ 29a		(Nachtschichtzuschläge)	„	360,—,
	b		„	36,—,
§ 30	Ia	(Anhaltgebühren)	„	30,—,
	b		„	75,—,
	II	Befcheinigungen	„	30,—,
	IIIa	(Teilscheingebühren)	„	9,—,
	b		„	15,—,
	IVa	(Sammelstellengebühren)	„	300,—,
	b		„	150,—,
§ 31	Abf. 2	(Mindergebühr)	„	10,—,

Eisenbahn-Stai-Regulativ:

§ 13a	1	(Sammel- bzw. Verteilungsschuppengebühr)	„	14,10,
	2	„	„	14,20,
	b	„	„	14,—,

Hamburg, den 16. August 1922.

**Die Deputation
für Handel, Schifffahrt und Gewerbe.**

Bekanntmachung,

betreffend

Erlangung der Befähigung zur festen Anstellung als Volksschullehrerin.

Nachdem das Gesetz vom 1. März 1912, betreffend Aufhebung der zweiten Prüfung für Lehrerinnen, außer Kraft gesetzt ist (Bekanntmachung des Senats vom 7. Juli 1922, Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 80 S. 299), bestimmt die Oberschulbehörde, daß die Befähigung zur festen Anstellung als Volksschullehrerin durch die Ablegung einer zweiten Prüfung nach der für die feste Anstellung der Volksschullehrer geltenden Prüfungsordnung darzutun ist. Diese Vorschrift findet Anwendung auf die Lehrerinnen, die vom Frühjahr 1921 ab die Abgangsprüfung an einem Seminar oder die Lehramtsprüfung an einem Oberlyzeum bestanden haben.

Hamburg, den 8. August 1922.

Die Oberschulbehörde.